

**Satzung der Stadt Mechernich  
über die Benutzung der städtischen Sportstätten und  
die Erhebung von Nutzungsgebühren  
vom 11.07.2017**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW., S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW., 2008 S. 8) hat der Rat der Stadt Mechernich am 11.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Trägerschaft, Name und Geschäftsjahr**

- (1) Diese Satzung gilt für die von der Stadt Mechernich als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen und als Betrieb gewerblicher Art (BgA) unterhaltenen Sportstätten. Hierzu zählen:
- Turnhalle Gymnasium,
  - Gymnastikturnhalle Gymnasium
  - Turnhalle Lückeraath,
  - Turnhalle Kommern,
  - Turnhalle Satzvey,
  - Turnhalle Mechernich (Dreifach),
  - Mehrzweckhalle Mechernich mit Oktogon,
  - Sportanlage Schulzentrum Mechernich,
  - Lehrschwimmbecken Satzvey
- (2) Der BgA trägt den Namen „BgA Sportstätten“.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2  
Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Mit den Sportstätten verfolgt die Stadt Mechernich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung.
- (2) Zweck ist die

- Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
- Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO)
- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO)
- Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO)

(3) Die Förderung wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung und Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch sportliche Veranstaltungen für aktive Sportler, für Kinder und Jugendliche zur / zum
  - leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit,
  - Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten,
  - Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung,
  - sinnvollen Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen;
 im Rahmen dieses Zwecks können auch andere Personen oder Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen;
- Zusammenarbeit mit Schulen bzw. öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zur Talentfindung und –förderung,
- Förderung und Pflege internationaler Verständigung, Sport oder Brauchtum
- Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z.B. im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an Offenen Ganztagschulen (OGS).

(4) Soweit „Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Mechernich“ festgelegt sind, sind diese hierfür anzuwenden.

(5) Mit den Sportstätten ist die Stadt Mechernich selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; sie ist politisch und konfessionell neutral.

(6) Betriebsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; Beschäftigte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Sportstätten. Es darf kein Beschäftigter der Sportstätten durch Ausgaben für satzungsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Nutzungsberechtigung und -genehmigung**

(1) Die Sportstätten werden für den im § 2 genannten Zweck zur Verfügung gestellt an

- a) (eigene) Schul-, Kindergarten- und Weiterbildungsträger, Sportverbände und Vereine, die Mitglied im Stadtsportverband Mechernich sind,
  - b) (fremde) Schul-, Kindergarten- und Weiterbildungsträger und
  - c) sonstige Gruppen (auch im Rahmen von Beistandsleistungen für andere Städte).
- (2) Über eine anderweitige Nutzung im Einzelfall entscheidet der für die Bewirtschaftung zuständige Fachbereich der Stadt Mechernich. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend alle Nutzungsberechtigte „Nutzer“ genannt.
- (3) Die Benutzung wird auf Antrag grundsätzlich befristet oder unbefristet mit dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigt. Bei Antragstellung soll die Person bezeichnet werden (z.B. Aufsichts-, Lehrperson, Übungsleiter), die für die Erfüllung aller sich u.a. auch aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen verantwortlich ist.
- (4) Die Nutzung wird durch Vertrag geregelt.
- (5) Sowohl für die allgemeine Nutzung als auch für die Vergabe der Nutzungszeiten in den Sportstätten gilt folgende grundsätzliche Reihenfolge:

#### Nichtunternehmerische Nutzung

- a) (eigene) Schulen, Kindergarten- und Weiterbildungsträger und

#### Unternehmerische Nutzung

- b) (fremde) Schul-, Kindergarten- und Weiterbildungsträger, Sportverbände und Vereine, die Mitglied im Stadtsportverband Mechernich sind,
  - c) sonstige Gruppen (auch im Rahmen von Beistandsleistungen für andere Städte).
- (6) Die Nutzungsgenehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn
- a) dringende vorrangige Nutzungen anstehen,
  - b) der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der den Nutzungsvertrag verstoßen hat oder
  - c) der Nutzer die von ihm zu entrichtende Gebühr nicht entrichtet hat.

Im Falle des Widerrufs kann der Nutzer keine Haftungsansprüche gegen die Stadt Mechernich geltend machen.

## **§ 4 Nutzungsregeln**

- (1) Die Nutzungsregeln dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sportstätten. Sie sollen Gefährdungen und Belästigung ausschließen und dem Nutzer sportliche Aktivitäten ermöglichen.
- (2) Bestehende sonstige zur Nutzung oder zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassene Vorschriften sind ebenfalls zu beachten.
- (3) Die Nutzungsregeln sind für Nutzer und Zuschauer verbindlich. Für die Beachtung der Nutzungsregeln und der sonstigen Vorschriften haben der Nutzer und die von ihm eingesetzten Aufsichtskräfte Sorge zu tragen. Diese sind ebenfalls dafür verantwortlich, dass den Zuschauern die Regeln bekannt sind und von diesen beachtet werden.  
Alle Nutzer dürfen die Sportstätten nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson nutzen.
- (4) Die Benutzung der Sportstätten einschließlich ihrer Ausstattungen und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (5) Die Sportstätten werden dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand übergeben. Der Nutzer prüft vor Nutzung die Ausstattung und Geräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und stellt sicher, dass schadhafte Ausstattungen und Geräte nicht benutzt werden. Die Stadt Mechernich haftet für keinerlei Schäden, die durch die Nutzung entstehen. Bei Beschädigungen oder Mängeln der Sportstätten, ihrer Ausstattungen oder Geräte, die vor der Benutzung festgestellt werden oder während der Nutzung auftreten, hat der Nutzer unverzüglich die Stadt Mechernich zu informieren.
- (6) Der Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Dritte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Der Nutzer hat alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, der Sauberkeit oder einem sonstigen geordneten Betriebsablauf entgegensteht.

Der Nutzer hat insbesondere dafür zu sorgen, dass

- die Sportstätten einschl. ihrer Einrichtungen und Sportgeräte schonend und pfleglich behandelt werden,
- Dritte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden,
- keine Ausstattungsgegenstände oder Geräte aus der Sportstätten entnommen wird,
- niemand die Sportstätten mit Straßenschuhen betritt und keine Fahrzeuge, z.B. Fahrräder, innerhalb des Gebäudes abgestellt werden,
- Tiere nicht mitgenommen werden,
- in den Sportstätten (einschließlich sämtlicher Nebenräume) nicht geraucht wird,

- alle Übungsgeräte nach ihrer Benutzung an den dafür bestimmten Platz gestellt werden,
  - Papier und Abfälle in die aufgestellten Behälter entsorgt werden,
  - Scheibenhanteln, Gewichte und Kugeln nur benutzt werden, wenn dieser Nutzung zugestimmt wurde und Vorrichtungen zur Schonung des Fußbodens getroffen sind,
  - Wasserhähne und Duschen nach Gebrauch abgestellt und Fenster und Türen nach Beendigung der Übungen geschlossen werden,
  - benutzte Geräte und Gegenstände wieder in den vorgefundenen Zustand versetzt und an ihren Aufbewahrungsort gebracht werden,
  - die Vorschriften des Jugendschutzes beachtet werden,
  - die Nutzung der Sportstätten nur im Rahmen des Nutzungszweckes und der erteilten Nutzungsgenehmigung erfolgt,
  - die Sportstätten und sonstige Räume ordnungsgemäß verschlossen werden, sofern sich nicht unmittelbar eine Folgenutzung anschließt,
  - Personen von der Nutzung oder dem Besuch einer Veranstaltung ausgeschlossen werden, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen
- (7) Kinder unter 7 Jahren ist der Zutritt zu den Sportstätten nur in Begleitung einer geeigneten und zugelassenen Aufsichtsperson zugelassen. Der Aufsichtsperson obliegt die Verantwortung für das von ihr beaufsichtigte Kind oder die von ihr beaufsichtigten Kinder.
- (8) Die Stadt Mechernich kann für jede Sportstätten ein Raumbuch anlegen, das Fotoaufnahmen über den ordnungsgemäßen Zustand der Räume enthält und als Nachweis der tatsächlichen Nutzung der Sportstätten dient. In diesem Falle ist die Nutzung und Anwendung des Raumbuches für alle Nutzer verpflichtend. Für die Ordnungsmäßigkeit der Eintragungen im Raumbuch ist der Nutzer verantwortlich.
- (9) Die Verwaltung wird ermächtigt, zusätzliche Nutzungsregeln festzusetzen, sofern dies aus Gründen der Sicherheit oder zum Schutz der Sportstätten und der Einrichtungen geboten ist.

## **§ 5 Nutzungszeiten**

- (1) Die Sportstätten sind grundsätzlich in der Zeit von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr zur sportlichen Nutzung freigegeben. Über eine Ausnahme von diesen Nutzungszeiten entscheidet im Einzelfall der für die Bewirtschaftung zuständige Fachbereich der Stadt Mechernich.
- (2) Bei Umbaumaßnahmen, Betriebsstörungen, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten oder aus sonstigen wichtigen Gründen können einzelne

Sportstätten durch die Stadt Mechernich geschlossen oder Nutzungsberechtigungen eingeschränkt werden. Der Nutzer kann hieraus keinerlei Ersatz- oder Erstattungsansprüche gegen die Stadt Mechernich ableiten.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden an den Sportstätten einschließlich der Ausstattungen und Geräte, die während der Nutzung entstehen. Die Haftung besteht nicht für Schäden, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung entstehen oder auf normalem Verschleiß beruhen.
- (2) Die Stadt Mechernich haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Schäden der Nutzer, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportstätten einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstehen.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt Mechernich von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportstätten einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstehen. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen auf Seiten der Stadt beruhen.
- (4) Bei baulichen Mängeln an den Sportstätten einschließlich der Ausstattungen und Geräte haftet die Stadt Mechernich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verkehrssicherungspflicht.

## **§ 7 Veranstaltungen**

- (1) Der Nutzer ist bei der Durchführung von Veranstaltungen verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungs-, Sanitäts- und Feuerschutzdienst zu sorgen. Ebenso obliegt ihm die Beachtung der baurechtlichen und ordnungsrechtlichen Bestimmungen. Er ist verpflichtet, die neben der Nutzungsgenehmigung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Vereinbarungen einzuholen oder abzuschließen.
- (2) Der Nutzer hat zudem den sicheren Zugang zur Sportstätten zu gewährleisten, insbesondere ist die Streupflicht auf Zugangswegen wahrzunehmen.
- (3) Bei außersportlichen Veranstaltungen bestehen weitere Verpflichtungen nach

Bau- oder Ordnungsrecht, die in den Genehmigungen bzw. in der Vereinbarung nach der SonderbauVO geregelt und benannt werden.

## **§ 8**

### **Hausrecht, Zuwiderhandlungen**

- (1) Das zur Aufsicht in den Sportstätten beauftragte
  - a) städtische Personal,
  - b) während genehmigter Nutzungszeiten der Nutzer bzw.
  - c) die verantwortlichen Aufsichts-, Lehrpersonen oder Übungsleiter

üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung aus der Sportstätte verwiesen werden.

- (2) Gegenüber Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Satzung verstoßen, kann von dem für die Bewirtschaftung zuständigen Fachbereich der Stadt Mechernich ein Betretungsverbot für eine oder alle Sportstätten angeordnet werden.

## **§ 9**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Die Nutzung der Sportstätten ist grundsätzlich gebührenfrei. Die dem BgA Sportstätten zugeordneten Sportstätten sind nach § 10 gebührenpflichtig.
- (2) Gebührensschuldner ist der Nutzer, der den BgA Sportstätten in Anspruch nimmt. Nicht rechtsfähige Personen haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10**

### **Gebührentarif**

- (1) Gebührentarif I:

Gebühren nach Gebührentarif I werden für

- a) eine 60 minütige Nutzungszeit
- b) sportliche Veranstaltungen im Rahmen des § 67 a Abgabenordnung innerhalb des ideellen Bereichs oder Zweckbetriebs des Nutzers
- c) Einfeld-Sportstätten oder je Feld in Mehrfeld-Sportstätten

zuzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung zu ermittelnden Umsatzbesteuerung erhoben.

Bei ganztägigen Veranstaltungen werden maximal 6 Zeitstunden berechnet.

**Die Gebühr beträgt 12,60 € netto (15,00 € brutto) pro Stunde.**

(2) Gebührentarif II:

Gebühren nach Gebührentarif II werden

- a) zeitunabhängig für
- b) außersportliche Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle Mechernich innerhalb des ideellen Bereichs oder Zweckbetriebs des Nutzers, z.B. im Bereich der Brauchtums- oder Vereinspflege

zuzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung zu ermittelnden Umsatzbesteuerung erhoben.

**Die Gebühr beträgt 378,15 € netto (450,00 € brutto) pro Nutzungstag.**

Im Gebührentarif II können zusätzlich die Verbrauchskosten in der tatsächlich entstandenen Höhe oder im Rahmen von Pauschalen sowie Gebühren für die Nutzung eines Auslegbodens festgesetzt werden.

(3) Gebührentarif III:

Gebühren nach Gebührentarif III werden für

- a) eine 60 minütige Nutzungszeit
- b) sportliche Veranstaltungen im Rahmen des § 67 a Abgabenordnung innerhalb des ideellen Bereichs oder Zweckbetriebs des Nutzers
- c) das Lehrschwimmbecken Satzvey

zuzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung zu ermittelnden Umsatzbesteuerung erhoben.

**Die Gebühr beträgt 46,22 € netto (55,00 € brutto) pro Stunde.**

## § 11

### Gebührenbefreiung und -ermäßigung

Vom Gebührentarif kann abgewichen werden

1. bei der Nutzung durch stadteigene Schulen,
2. bei der Nutzung durch Vereine, die ihren Vereinssitz in Mechernich haben, soweit



- die Nutzung ausschließlich durch Jugendliche erfolgt,
3. bei der Nutzung durch caritative Vereine, Verbände oder Vereinigungen, die ihren Sitz in Mechernich haben, soweit die Nutzung zu caritativen Zwecken oder zur Pflege des Brauchtums erfolgt.

Vom Gebührentarif kann darüber hinaus in besonderen Fällen abgewichen werden

- zur Vermeidung persönlicher oder sachlicher Härten
- bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen Zwecken i.S. des § 52 Abgabenordnung dienen und über den in § 2 genannten Zweck hinausgehen.

## **§ 12 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden mit Abschluss des Nutzungsvertrages (Rahmenvertrag besonderer Art) fällig. Neben der Gebühr kann eine Kautions festgesetzt werden.
- (2) Die Gebührenerhebung erfolgt mit und in dem Nutzungsvertrag (Rahmenvertrag besonderer Art).

## **§ 13 Aufgabe, Veräußerung und Änderung der Rechtsform**

- (1) Die Stadt Mechernich führt bei Aufgabe oder Veräußerung des BgA Sportstätten dem Betrieb gewidmete Wirtschaftsgüter dem hoheitlichen Vermögen zu, soweit sie im Falle der Veräußerung nicht auf den Erwerber übergehen oder verbleibende Wirtschaftsgüter nicht selbst einen Betrieb gewerblicher Art darstellen.  
Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit so eingeschränkt wird, dass nach Abschnitt 5 der Körperschaftssteuer Richtlinien ein Betrieb gewerblicher Art nicht mehr anzunehmen ist.  
Die Stadt Mechernich verpflichtet sich im Falle der Überführung der Wirtschaftsgüter in den Hoheitsbereich, das Vermögen gemeinnützigen Zwecken i. S. des § 52 Abgabenordnung zuzuführen.
- (2) Wird bei Aufgabe des BgA Sportstätten nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Betrieb angestrebt und ist der neue Rechtsträger steuerbegünstigt i. S. der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Turn- und Sportstätten der Stadt Mechernich vom 14.12.2010 und die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten der Stadt Mechernich vom 11.08.2003 außer Kraft.